



Übersicht: Planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO)

Symbole:  das muss bedacht werden
 das muss gemacht werden
 das muss geschrieben werden

Wie ist die Ausgangslage?

- Zwei (oder mehrere) Vereine wollen zusammenwirken, um arbeitsteilig ihre gemeinnützigen Zwecke zu erreichen.
- Einer der Vereine übernimmt bestimmte Leistungen (Verwaltung, Verpflegung) für den anderen.

Das muss geklärt und getan werden:

Wichtige Vorüberlegungen

- Personalbedarf
- Steuern
- Kalkulation
- Gesetzliche Vorschriften zu beachten?
- Finanzamt einbinden

-  Eine Leistung für einen anderen Verein zu erbringen, kann mehr Personalstunden erfordern, als im eigenen Verein, z.B. wegen zusätzlicher Besprechungen, Wegezeiten, buchhalterischer Abgrenzung, Steuerbearbeitung usw.
-  Erbringt ein Verein Leistungen für einen anderen, so kann dies steuerliche Folgen haben. Durch eine Satzungsregelung (s.u.) lassen sich Ertragsteuern vermeiden, in der Regel aber nicht die Umsatzsteuer.
-  Unerwartete Kosten kann man in der eigenen KiTa zum Teil querfinanzieren. Bei einer nach außen abgegebenen Leistung muss die Vergütung alle Kosten decken. Wegen der Gemeinnützigkeit darf gleichzeitig nicht gewinnorientiert kalkuliert werden!
-  In der Planungsphase muss man ermitteln, welche rechtlichen Vorgaben für die Leistung sonst zu beachten sind, z.B. wegen Datenschutz, Transport von Lebensmitteln usw.
-  Mit dem Finanzamt klären, ob es gegen die Satzungsänderung dort Einwände gibt. Evtl. Beratung durch Steuerberater.

Das muss geklärt und getan werden:

Beschluss der Mitgliederversammlung

- ✘ Die Mitgliederversammlung ändert die Satzung.
Es ist der Paragraph zur Gemeinnützigkeit (§ 3 der Mustersatzung für Caritasvereine) anzupassen.

Es wird ein neuer Absatz in die Satzung eingefügt.

- ✘ Beantragung der Bischöflichen Genehmigung für die Satzungsänderung über den zuständigen O/KCV.
- ✘ Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister (über den Notar).

So wird der Schritt richtig dokumentiert:

- ➡ siehe Übersichten zur Satzungsänderung
- ➡ Der dazugehörige Tagesordnungspunkt in der Einladung sollte lauten:
✎ *Beschluss zur Änderung des § ... der Satzung (planmäßiges Zusammenwirken mit dem xyz Verein)*

Übernehmender Verein

✎ *Der Verein verwirklicht im Sinne des § 57 Abs. 3 AO seinen Zweck ebenfalls durch das planmäßige Zusammenwirken dem xyz Verein. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch... [z.B. ...die Entgegennahme von Buchhaltungsleistungen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung; Liquiditätsplanung und -steuerung; Controlling) sowie durch Leistungen des Personalwesens (Verwaltung von Daten über Mitarbeitende, Gehaltsabrechnung, Abführung von Sozialabgaben, Personalplanung und -führung).]*

Abgebender Verein

✎ *Der Verein verwirklicht im Sinne des § 57 Abs. 3 AO seinen Zweck ebenfalls durch das planmäßige Zusammenwirken dem xyz Verein. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt durch... [z.B. ...die Erbringung von Buchhaltungsleistungen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung; Liquiditätsplanung und -steuerung; Controlling) sowie durch Leistungen des Personalwesens (Verwaltung von Daten über Mitarbeitende, Gehaltsabrechnung, Abführung von Sozialabgaben, Personalplanung und -führung) für den xyz Verein.]*



Ulrich Kraus, ass. iur.

DiCV Würzburg - Referat Mitglieder- und Vereinswesen

Tel.: 0931 386 66 686 | Mail: ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de

**Bei Fragen oder
Beratungsbedarf helfen
wir Ihnen gerne.**